

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

24 (12.5.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 43025. A. Aufnahme-Bestimmungen für Bewerber um mittlere und niedere Stellen des Eisenbahndienstes.	Nr. 44464. B. Güterzugsfahrplan im Sommerdienst 1903.
Nr. 44241. E. Einführung von Lohnbüchlein für die Arbeiter des Betriebs- und des Bahnunterhaltungsdienstes.	Nr. 43653. B. Vollzugsbestimmungen zum Sommerfahrplan.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 43213. C. Fahrpreisermäßigung.
Nr. 43405. C. Spinnereiausstellung in Karlsruhe.	Nr. 44282. C. Fahrpreisermäßigung.
Nr. 45622. A. Ausschreiben von Stellen.	Nr. 44984. C. Fahrpreisermäßigung für den Militärvereinsverband.
Nr. 44451. A. Dienstkleider der Güterpacker, Bremser und Wagenwärtergehilfen.	Nr. 43853. C. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.
	Nr. 44701. C. Koch'sches Stationsverzeichnis.
	Nr. 43045. E. Zeitungswesen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 43025. A.

Aufnahme-Bestimmungen für Bewerber um mittlere und niedere Stellen des Eisenbahndienstes betreffend.

Von den Bewerbern um Werkführerstellen wird neben den bisherigen Anforderungen fortan auch die Ablegung der Gesellenprüfung verlangt.

In den Bestimmungen unter B 39 a der im Verordnungsblatt Nr. 48 von 1894 erschienenen Verordnung über die Aufnahme von Bewerbern um mittlere und niedere Stellen des badischen Staatseisenbahndienstes ist hievon Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koch.

Nr. 44241. E.

Die Einführung von Lohnbüchlein für die Arbeiter des Betriebs- und des Bahnunterhaltungsdienstes betr.

Für sämtliche Arbeiter des Betriebs- und des Bahnunterhaltungsdienstes werden mit Wirkung vom 1. Juli d. J. Lohnbüchlein eingeführt. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Die Einträge in die Lohnbüchlein werden für die ständigen Arbeiter der Betriebsinspektoren, des Dampfschiffahrtsinspektors, der Stationsämter und Güterverwaltungen sowie der Bahnunterhaltung durch die auszahlende Stationskasse gefertigt. Für die im Werk-

stättdienst beschäftigten Betriebsarbeiter sind die Einträge in die Lohnbüchlein (wie diejenigen für die mit Lohnbüchlein bereits ausgestatteten Werkstättearbeiter) auf den Kanzleien der Werkstätten zu fertigen. Für die Arbeiter des Magazinsdienstes werden die Einträge in die Lohnbüchlein durch die Magazine gefertigt.

2. Die Einträge in die Lohnbüchlein sind spätestens am Abend vor dem Auszahlungstag zu fertigen. Die Lohnbüchlein sind den Arbeitern vor der Auszahlung, spätestens dann auszuhändigen, wenn ihnen die Lohnlisten zur Quittung vorgelegt werden. Die Werkstätten und die Magazine haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Arbeiter rechtzeitig vor der Lohnzahlung in den Besitz des Lohnbüchleins gelangen.
3. Die Lohnbüchlein sind an die die Einträge fertigenden Stellen zur angemessenen Zeit wieder zurückzuliefern. Für die Arbeiter der Betriebsinspektoren, des Dampfschiffahrtsinspektors, der Stationsämter und Güterverwaltungen sowie für die Betriebsarbeiter im Werkstätten- und Magazinsdienst wird als Zeitpunkt zur Rückgabe der Lohnbüchlein der in der Mitte des Monats liegende Zahltag für den Lohnvorschuß bestimmt. Auf den gleichen Zeitpunkt sind auch die Lohnbüchlein der Bahnmunterhaltungsarbeiter durch die Bahnmeister einzusammeln und den betreffenden Stationsklassen abzugeben. Für die in den Werkstätten und Magazinen beschäftigten Arbeiter gibt die Stationskasse die eingekommenen Lohnbüchlein rechtzeitig an diese Stellen zurück.
4. Der Akkordlohn der Bahnmunterhaltungsarbeiter ist im Lohnbüchlein nicht einzutragen.
5. Die erste Abgabe der Lohnbüchlein erfolgt durch die Stelle, bei der der Arbeiter ständig beschäftigt ist. Die ausgebrauchten Lohnbüchlein gehen ins Eigentum des Arbeiters über.
6. Der erstmalige Bedarf an Lohnbüchlein, welche als Vordruck a. Nr. 33 erstellt werden, ist mit besonderem Bestellschein baldigst anzufordern. Der spätere Bedarf ist in der vierteljährlichen Vordruckbedarfsliste anzuverlangen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

St u h.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 43405. C. Einer Anzahl Stationen wird demnächst ein Plakat über die vom 20. Mai bis 7. Juni in Karlsruhe stattfindende Spinnereiausstellung zum Anschlag l. S. zugehen. Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Anschreiben von Stellen.

Nr. 45622. A. Die Stationsverwalterstelle in Neuluisheim ist neu zu besetzen. Bewerber um diese Stelle aus der Klasse der Stationsverwalter, Güterexpeditoren, Betriebssekretäre und der älteren Betriebsassistenten haben ihre Gesuche binnen 8 Tagen einzureichen.

Dienstkleidung.

Nr. 44451. A. An die ständigen Güterpacker und Bremser, sowie diejenigen ständigen Wagenwärtergehilfen, welche keine Personenzüge begleiten, werden künftighin, wie dies mit Verfügung Nr. 114257. A. im B. Bl. Nr. 77 von 1902 für die ebenfalls nicht mit dem reisenden Publikum in Berührung kommenden Hilfsstationsmeister gestattet ist, auf Verlangen die mit Verfügung Nr. 70305. A. im B. Bl. Nr. 45 von 1902 für das Aushilfspersonal eingeführten Uniformsjoppen und dazu passende Diensthosen gegen Ersatz von $\frac{3}{4}$ des Selbstkostenpreises abgegeben.

Dem mit der bezeichneten Verfügung Nr. 114257. A. geschaffenen zweiten Absatz des § 40 der Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern — B. Bl. von 1898 Seite 195 — ist handschriftlich beizufügen: „Desgleichen an die ständigen Güterpacker und Bremser, sowie diejenigen ständigen Wagenwärtergehilfen, welche keine Personenzüge begleiten“.

Dem unterstellten Personal ist hievon Eröffnung zu machen. Bestellungen können sofort erfolgen. Die ermäßigten Abgabepreise für Hose bzw. Joppe sind im B. Bl. Nr. 39 von 1900 bzw. 79 von 1902 bekannt gegeben.

Fahrplan.

Nr. 44464. B. Güterzug 8025† wird auf der Strecke Mengen-Drauchenwies mit Wirkung vom 15. Mai l. J. 10 Minuten später gelegt. Der graphische Fahrplan ist handschriftlich zu berichtigen.

Zum Dienstfahrplanbuch wird ein Deckblatt ausgegeben.

Fahrdienst.

Nr. 43653. B. In den Vollzugsbestimmungen zum Sommerfahrplan sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Auf Seite 7 ist bei St. Georgen b. F. statt 876/3255 zu setzen „6126 bzw. 951“ und bei Blockstation W. St. 99 ist die Zugnummer 338 in „342“ abzuändern.

Auf Seite 11 ist bei Bauerbach die Zugnummer 513 in „313“ richtig zu stellen.

Auf Seite 14 oben ist nachzutragen „Grimmelshofen für den Zug 1732“.

Personenverkehr.

Nr. 43213. C. Am 16./18. Mai l. J. findet in Weinheim ein Feuerwehreffest statt. Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird auf den badischen Staatsbahnen und der badischen Strecke der Main-Neckarbahn unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, die in § 5 r der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienstanweisung für Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 16. und 17. Mai gelösten Fahrkarten gelten bis einschließlich 18. Mai. Schnellzüge dürfen nicht benützt werden.

Auf Kilometerhefte erstreckt sich die Bergünstigung nicht. Diejenigen Stationen, auf welchen direkte Fahrarten nach Weinheim ausliegen, können solche III. Kl. für einfache Fahrt, versehen mit dem Rückfahrtstempel, dahin ausgeben. Seitens der übrigen Stationen findet gebrochene Abfertigung nach der Übergangstation statt.

Nr. 44282. C. Der Militärvereinsverband veranstaltet folgende Abgeordnetentage:

Am 17. Mai. Abgeordnetentag des Militärgauesverbandes der Bergstraße in Heddesheim (Station Großsachsen-Heddesheim).

Am 17. Mai. Abgeordnetentag in Begeleshurst.

Am 17. Mai. Abgeordnetentag in Bühlerthal.

Am 6./7. Juni. Abgeordnetentag des Landesverbandes in Schwegingen.

Am 28. Juni. Abgeordnetentag des oberen Elsenzgaus in Eppingen.

Am 5. Juli. Abgeordnetentag des unteren Kraichgaus in MingoIsheim.

Den hieran teilnehmenden Mitgliedern der Militärvereine wird unter der Bedingung, daß sie das Verbandsabzeichen des badischen Militärvereinsverbandes tragen, die in § 5 r der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienstanweisung für Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung für die Strecken der Groß. Bad. Staatseisenbahnen und die badischen Strecken der Main-Neckarbahn bewilligt. Zu dem Abgeordnetentag des Landesverbandes in Schwegingen wird die Gültigkeit der Fahrkarten derart festgesetzt, daß die am 5., 6. und 7. Juni gelösten Fahrkarten bis einschließlich 10. Juni zur Rückreise benützt werden können. Zu den übrigen Abgeordnetentagen gelten

die Fahrkarten, wie üblich, für die Zeit von einem Tag vor bis einen Tag nach dem Fest.

Auf Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Diejenigen Stationen, bei welchen direkte Fahrkarten nach Großachsen ausliegen, haben solche III. Klasse für einfache Fahrt, versehen mit dem Rückfahrtstempel, dahin auszugeben. Seitens der übrigen Stationen findet Abfertigung auf die Übergangsstation statt. Zu dem Abgeordnetentag in Bühlerthal sind Fahrkarten nach Bühl zu verabsolgen. Wegen etwaiger direkter Fahrkartenausgabe bis Bühlerthal erhalten diejenigen Stationen, bei welchen solche Fahrkarten ausliegen, noch besondere Weisung.

Nr. 44984. C. Der Militärvereinsverband veranstaltet nachstehende Abgeordnetentage:

Am 17. Mai in Wallbüren.

Am 21. Mai in Singen.

Den hieran teilnehmenden Mitgliedern wird unter der Bedingung, daß sie das Verbandsabzeichen des badischen Militärvereinsverbandes tragen, die in § 5r der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienstabweisung für Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreismäßigung für die Strecken der Großh. Bad. Staatseisenbahnen und die badischen Strecken der Main-Neckarbahn bewilligt.

Auf Kilometerhefte erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Die Fahrkarten gelten für die Zeit von einem Tag vor bis einen Tag nach dem Fest.

Kundmachungen.

Nr. 43853. C. Das in der Kundmachung 11 Teil I Seite 215 enthaltene Verzeichnis derjenigen Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, wird durch das nachstehende ersetzt:

A. Folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen zc. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die

aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und geförnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;

3. das Sprengpulver „Petroklastit“ oder „Haloklastit“, bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenspech und 1 Prozent Kaliumbichromat;
- B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
- C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver;
- D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

In der Kundmachung 11 ist bis zur Aufnahme des Verzeichnisses in den nächsten Nachtrag auf diese Verfügung zu verweisen.

Koch'sches Stationsverzeichnis.

Nr. 44701. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 4810. C. von 1903 (B. Bl. Nr. 3) wird bekannt gegeben, daß das Änderungs- und Ergänzungsheft Nr. 2 zum Jahrgang 1903 des Koch'schen Stationsverzeichnisses ausgegeben worden ist.

Zeitungswesen.

Nr. 43045. E. In dem mit Verfügung Nr. 1477. E., B. Bl. 2 vom 1. S., ausgegebenen Verzeichnis der Rabattbewilligungen sind zu streichen:

D. B. 21 Neuer Oberrheinischer Kurier, Freiburg,

42 Rhein- und Neckarzeitung, Mannheim,

81 Allgemeine Schweizer Zeitung, Basel.

Zu ändern ist der Name des „Pforzheimer Beobachter“ in „Generalanzeiger“.